Sehr geehrter Herr Goßow,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich gerne beantworte.

Fahrzeugteile, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, sind im § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beschrieben. Diese Teile dürfen nur feilgeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind.

Lager (beispielsweise für Motoren, Getriebe, Lenkanlange oder Querlenker) unterliegt nicht der Bauartgenehmigungspflicht nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für derartige Teile wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) nicht erteilt, da diese Teile keine technische Einheit bilden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frederik Maß

Kraftfahrt-Bundesamt
Frederik Maß
Abteilung Typgenehmigung
24932 Flensburg

Telefon: +49 / (0)461 316-1787
Telefax: +49 / (0)461 316-1740

mailto: Frederik.Mass@kba.de
Internet: www.kba.de